

Merkblatt

Gewässerverschmutzung



1. Das Problem

Schadstoffe wie Öle, Gülle, Insektizide, Betonwasser aus Baustellen, Lösungsmittel, Farben, Emulsionen oder auch verschmutztes Abwasser usw. gelangen immer wieder in die Gewässer. Sei es durch fahrlässigen Umgang, illegale Entsorgung oder Unfälle – aus Privathaushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie oder Verkehr.

Wasser mit starkem Sedimentgehalt zum Beispiel verstopft den Fischen die Kiemen; ein stark erhöhter pH-Wert führt zu Verätzungen; Milch in hohen Konzentrationen verbraucht den Sauerstoff im Wasser. Die Tiere ersticken in allen Fällen. Bei Fischsterben kann deshalb auch der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt sein.

Eine Gewässerverschmutzung liegt aber nicht erst vor, wenn Fische verenden. Strafrechtlich relevant ist bereits die Gefahr einer Gewässerverschmutzung; zum Beispiel ein unsorgfältiger Umgang mit verschmutztem Abwasser, so dass dieses ohne Vorbehandlung in ein Gewässer gelangen kann.

Eine Gewässerverschmutzung kann bei verändertem pH-Wert, Insektizideintrag etc. auf den ersten Blick unsichtbar sein. Andererseits geben veränderte Farbe, Trübung oder Schaumbildung Hinweise auf eine Gewässerverschmutzung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Gewässerverschmutzung.

a) Die Strafbestimmungen

Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).
Art. 61 Abs. 1 Bst. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)	Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, wird mit Busse bestraft (Art. 28)
Art. 26 Abs. 1 Bst. b des Tierschutzgesetzes (SR 455; TSchG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet.
Art. 70 Abs. 2 GSchG	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
Art. 61 Abs. 2 USG	Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.
Art. 26 Abs. 2 TSchG	Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 3 GSchG	Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
Art. 6 GSchG	Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1). Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2).
Art. 4 Bst. a GSchG	Ein oberirdisches Gewässer ist ein Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
Art. 4 Bst. f GSchG	Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
Art. 7 Abs. 1 GSchG	Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

3. Weitere Hinweise

a) Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen des USG, des GSchG und des TSchG

Die verschiedenen Strafbestimmungen schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Das GSchG schützt speziell die Gewässer und Quellen vor Verunreinigungen, während das USG Mensch und Umwelt allgemein schützt. Das TSchG wiederum schützt die Würde und das Wohlergehen der Tiere (Art. 1 TSchG).

b) Verunreinigung von Trinkwasser

Wird Trinkwasser verunreinigt, kommt Art. 234 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) zur Anwendung¹. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoss gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

4. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter.

Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.

Checkliste (Beilage zum Polizeirapport)

Gewässerverschmutzung

Zutreffendes ankreuzen [☒]

- Das Gewässer weist eine Verfärbung auf.
- Auf dem Wasser haben sich Schaum, Blasen oder ein Ölfilm gebildet.
- Es stinkt, riecht beissend, ätzend, "chemisch".
- Es hat tote Fische oder andere tote Lebewesen.
- In der Nähe des Gewässers finden sich Fässer / Gebinde, die wassergefährdende Stoffe lagern.

Wenn **eine einzige dieser Feststellungen** zutrifft ➡ **Positivbefund: Beweisaufnahme, Verzeigung!**

1. Aufnahme der **Personalien**; Vorhalt für Verzeigung
2. **Fotoaufnahmen** vom betroffenen Gewässer und allfälligen Fässern/Gebinden
3. **Sicherstellung** von **Wasserproben** und/oder von in der Nähe gelagerten Stoffen (*siehe auch Merkblatt Probenahme in Ereignisfällen*)
4. **Schadendienst** über die Einsatzzentrale informieren

Ergänzende Angaben bei einem Positivbefund

(Zutreffendes ankreuzen [☒], bzw. ungefähre Angaben eintragen):

1. Welche Menge des Stoffes ist ungefähr in das Gewässer geflossen: _____ Liter
2. Es wurden folgende Stoffe in der Nähe der verunreinigten Stelle gesichtet:
 - Gülle/Mist Öl Benzin Pflanzenschutzmittel
 - Farben Lösungsmittel andere _____
 Noch vorhandene Restmenge: ca. _____ Liter
3. Die Farbe des Wassers ist: _____
4. Auf dem Wasser hat es Schaum / Blasen / Öl
Beschreibung: _____
5. Wenn es tote Tiere hat: welche? _____
6. Hat es lebende Tiere? ja nein
Wenn ja, welche? _____

Der Schadendienst der kantonalen Umweltämter ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____